

**Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung
der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd
vom 13. März 2006
zuletzt geändert durch die 3. Änderungsordnung vom 11.11.2010**

vom 18. März 2015

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 26.11.2014 folgende Änderungsordnung beschlossen.

Die Rektorin hat am 18. März 2015 zugestimmt.

Artikel 1

1. Änderung der Promotionsordnung

Nach § 15 wird neu „§ 16 Ombudsperson“ eingefügt. Dadurch wird der bisherige „§ 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen“ zu § 17.

2. § 16 neu erhält folgende Fassung:

§ 16 Ombudsperson

(1) Die Hochschule bestellt zwei Ombudspersonen. Dies sollen verschiedenen Geschlechtern angehören. Das Vorschlagsrecht steht dabei dem Rektorat zu. Die Ombudspersonen werden vom Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd bestimmt. Die jeweilige Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens einer Ombudsperson wird vom Senat ersatzweise eine neue Ombudsperson für den Rest der Amtszeit bestellt.

(2) Die Ombudsperson ist Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für alle Promovierenden der Hochschule, sowie für deren Betreuerinnen/Betreuer. Ergeben sich im Laufe des Promotionsverfahrens Konflikte zwischen Promovierenden und Betreuerinnen/Betreuern, können sich beide Seiten an eine der beiden Ombudspersonen wenden. Die Ombudsperson stellt eine unabhängige Instanz dar und versteht sich als Beratungs- und Vermittlungsstelle. Sie nimmt in keiner Weise Einfluss auf die Bewertung der erbrachten Leistung des/der Promovierenden.

(3) Promovierende sowie Betreuerinnen/Betreuer, die sich an die Ombudspersonen wenden möchten, tragen ihre Beanstandungen mündlich oder schriftlich der Ombudsperson vor. Nach dem Eingang eines Begehrens sucht die Ombudsperson in der Regel mit der Antragstellerin/dem Antragsteller das Gespräch, um die Problemlage, die Zuständigkeit und mögliche Vorgehensweisen zu klären. Die Zuständigkeiten anderer Stellen, insbesondere der Promotionsausschüsse oder der ständigen Kommission zur Untersuchung von Fehlverhalten in der Wissenschaft der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd, bleiben unberührt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Unterzeichnung in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 18. März 2015



Prof. Dr. Astrid Beckmann
Rektorin